

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Germersheim

1. Förderung der Jugendarbeit

Der Landkreis Germersheim fördert, entsprechend seiner Verpflichtung nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (§ 11 SGB VIII) und dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§ 2 Jugendförderungsgesetz), die außerschulische Jugendarbeit.

Gemäß § 11 SGB VIII Abs. 1 und 3 sind jungen Menschen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
3. Arbeitswelt- schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. Internationale Jugendarbeit
5. Kinder- und Jugenderholung
6. Jugendberatung

Wesentliches Merkmal der Jugendarbeit ist die Vielfalt ihrer Inhalte. So ergibt sich aus § 9 Nr. 3 SGB VIII und § 1 Abs. 2 Nr. 1 AGKJHG für die Jugendhilfe im Grunde eine sogenannte geschlechtsdifferente Perspektive, die sie auf das Ziel verpflichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und Intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.

Nach § 2 Abs. 4 Jugendförderungsgesetz entwickelt Jugendarbeit eigenständige Ansätze und Angebote für Mädchen und junge Frauen. Sie leistet mit der Berücksichtigung der besonderen Interessen und Problemlagen von Mädchen und jungen Frauen einen Beitrag zur Stärkung weiblicher Identität und Selbständigkeit und soll damit auf eine Chancengleichheit der Geschlechter hinwirken.

Die Angebote der Jugendarbeit sollen sich gleichermaßen an deutsche und junge Menschen mit Migrationshintergrund richten, zum Abbau von Vorurteilen und zu gegenseitigem Verständnis beitragen (§ 2 Abs. 6 Jugendförderungsgesetz).

1.1 Antragstellung

Antragsberechtigt sind anerkannte Jugendverbände, anerkannte freie und kommunale Träger der Jugendarbeit und sonstige Jugendgruppen. Unter sonstigen Jugendgruppen werden ständig arbeitende Jugendgemeinschaften verstanden, die die Kriterien des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen und der rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII vom 23. Januar 2014 beigetreten sind.

Zuschüsse werden nur Teilnehmenden gewährt, die ihren Wohnsitz im Landkreis Germersheim haben. Betreuende Personen werden unabhängig vom Alter auch dann gefördert, wenn sie außerhalb des Landkreises Germersheim wohnen.

Die festgelegten Zuschüsse sind Höchstbeträge. Der Gesamtzuschuss darf im Einzelfall nicht höher sein als der ungedeckte Aufwand für die betreffende Maßnahme, wobei alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein müssen.

1.2 **Fristen**

Der Antrag auf Förderung muss spätestens zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorliegen. Für Maßnahmen, die im Dezember beendet wurden, muss der Antrag bis spätestens 31. Januar des Folgejahres vorliegen.

Über die Anträge entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid, sofern nichts anderes aus diesen Richtlinien hervorgeht.

1.3 **Ausschlusskriterien**

Nicht gefördert werden interne Feiern und solche Veranstaltungen (Konferenzen, Sitzungen und dergleichen), die dem organisatorischen Aufbau dienen. Veranstaltungen, die berufsfördernd sind, religiösen oder parteipolitischen Charakter haben, werden nur dann gefördert, wenn die jugendfördernde Tätigkeit Anlass war und dabei zeitlich überwiegt.

1.4 **Kein Rechtsanspruch auf Förderung**

Zuschüsse werden ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

2. **Förderkatalog**

- a) Soziale Bildung (4.1)
- b) Schulung von Jugendgruppenleitungen / Bildungsmaßnahmen (Juleica Schulungen) (4.2)
- c) Referierendentätigkeiten (4.3)
- d) Öffentliche Veranstaltungen und Spielfeste (4.4)
- e) Förderung von Projekten (4.5)
- f) Materialien für die Gruppenarbeit (4.6)
- g) Größere Anschaffungen (4.7)
- h) Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte für Jugendförderung bei den Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden (5.)
- i) Errichtung von Jugendräumen (6.)

3. **Allgemeine Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen nach 4.1 bis 4.2**

Anträge nach 4.1 bis 4.2 des Förderkataloges müssen unter der Verwendung der Vordrucke des Kreisjugendamtes gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine von allen Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene Teilnahmeliste, wobei betreuende Personen gesondert zu kennzeichnen sind;
- eine Bestätigung, dass die angegebenen Personen an der Maßnahme teilgenommen haben. Diese Bestätigung ist vom Antragsteller zu unterzeichnen (siehe Vordruck);
- bei Maßnahmen nach 4.2 ist die inhaltliche Programmfolge beizufügen;
- für je 6 Teilnehmende wird eine Betreuungsperson (Mindestalter 16 Jahre) gefördert. Diese sind im Vordruck entsprechend zu kennzeichnen;
- Bei Maßnahmen mit Übernachtung ist eine Kopie der Rechnung der Übernachtungsstätte beizufügen.

4. **Förderrahmen**

4.1 **Soziale Bildung**

Freizeiten und Kinderferienbetreuungen dienen der Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens und vermitteln Freizeithilfen.

Junge Menschen zwischen 18 und 27 Jahren werden nur dann gefördert, wenn sie kein eigenes Einkommen beziehen (Schüler, Studierende, Freiwilligendienste, Auszubildende). Ein Nachweis ist vorzulegen.

<u>Mindestteilnehmendenzahl:</u>	6 Personen zwischen 18 und 27 Jahren	
<u>Dauer:</u>	Mindestens 2 und höchstens 14 Tage von jeweils mindestens 6 Stunden, wobei Fahrtzeiten mit angerechnet werden.	
<u>Förderung:</u>	pro Tag und Teilnehmenden	2,50 €
	pro Tag und ehrenamtlicher Betreuungsperson	2,50 €
	pro Tag und päd. Fachkraft bzw. mit gültiger Juleica	5,00 €

Bei Übernachtung außerhalb der Einrichtung wird der doppelte Tagessatz gezahlt.

Beantragung: Vordruck des Kreisjugendamtes

Für Menschen mit Beeinträchtigung / Behinderung kann bei entsprechendem Nachweis der Beeinträchtigung / Behinderung der doppelte Zuschusssatz gewährt werden.

4.2 **Schulung von Jugendgruppenleitungen / Bildungsmaßnahmen (Juleica Schulungen)**

Gefördert werden Maßnahmen, welche den bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica entsprechen und darüber hinaus auch Bildungsmaßnahmen, die der staatsbürgerlichen, sozialpolitischen und kulturellen Bildung der Jugend in Form von Seminaren, Lehrgängen, Studienfahrten, Referaten dienen.

<u>Mindestteilnehmendenzahl:</u>	6 Personen ab 14 Jahren
<u>Dauer:</u>	Mindestens 1 Tag und höchstens 10 Tage mit jeweils 6 Stunden Programm
<u>Förderung:</u>	pro Tag und Teilnehmenden 5,00 €
	pro Tag und ehrenamtlicher Betreuungsperson 5,00 €

bei 3 bis 6 Stunden Programm pro Tag wird der Zuschuss zur Hälfte ausbezahlt.

Bei Übernachtung außerhalb der Einrichtung wird der doppelte Tagessatz ausgezahlt.

Beantragung: Vordruck des Kreisjugendamtes
Auflistung der Programmfolge
Bei Übernachtung ist die Rechnung der Übernachtungsstätte beizufügen.

Für Menschen mit Beeinträchtigung / Behinderung kann bei entsprechendem Nachweis der Behinderung / Beeinträchtigung der doppelte Zuschusssatz gewährt werden.

4.3 **Förderung von Referierendentätigkeiten**

Die Tätigkeit von Referenten und Referentinnen, die bei Bildungsveranstaltungen innerhalb des Kreises (Vortrag, Abendveranstaltung, Podiumsdiskussion o.ä.) eingesetzt werden, werden zu 50%, jedoch höchstens mit 100 € unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

Der formlose Antrag auf Förderung muss einen Monat nach der Bildungsmaßnahme beim Kreisjugendamt eingehen. Rechnungsbelege sind dem Antrag beizulegen

Pro Veranstaltung ist nur die Förderung der Tätigkeit eines Referenten oder einer Referentin möglich.

4.4 **Förderung von öffentlichen Veranstaltungen und Spielfeste (nur bei Erwirtschaftung eines finanziellen Defizits)**

Öffentliche Veranstaltungen und Ferienprogramme, die sich an alle Kinder bzw. Jugendlichen im Kreisgebiet wenden (z.B. Spielfeste, Kinder- und Jugendtage, kulturelle Veranstaltungen) werden unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

Der formlose Antrag muss spätestens 8 Wochen nach der Veranstaltung beim Kreisjugendamt eingehen.

Dem Antrag sind das Programm und der Kosten-/Finanzierungsplan beizulegen.

Kosten für Speisen und Getränke werden nicht bezuschusst. Einnahmeüberschüsse vom Verkauf von Speisen und Getränken sind in der Endabrechnung aufzuführen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 50 % der ungedeckten Kosten, jedoch nicht mehr als 200 €.

4.5 **Förderung von besonderen Projekten**

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden zur Durchführung von innovativen, modellhaften und präventiven Projekten in der außerschulischen Jugendbildung, Zuschüsse an förderungswürdig anerkannte Jugendverbände, Jugendgruppen und -initiativen sowie an kommunale und freie Träger gewährt.

Insbesondere gefördert werden:

a) Partizipationsprojekte, d.h. aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen

b) Präventiv und themenbezogenen Projekte (Gewalt, Sucht, Extremismus und Rassismus)

c) Geschlechtsspezifische Projekte der Mädchen- und Jungenarbeit sowie transidente, nicht binäre und intergeschlechtliche junge Menschen

d) Inklusive Projekte, d.h. gemeinsame Projekte von beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen.

Der Projektträger hat eine angemessene finanzielle Eigenbeteiligung zu leisten. Der Kreiszuschuss dient zur Schließung einer Finanzierungslücke. Eine Dauerförderung ist ausgeschlossen.

Antragsverfahren

Ein formloser Antrag zur Projektförderung durch den Landkreis Germersheim ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme mit der Vorlage einer Konzeption und einem Finanzierungsplan zu stellen. Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme sind dem Jugendamt ein Projektbericht und ein Nachweis über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Die Höhe des Zuschusses wird durch die Verwaltung des Kreisjugendamtes im Einzelfall festgesetzt.

4.6 Förderung von Materialien für die Gruppenarbeit

vom Kreisjugendamt benötigte Unterlagen:

- formloser Antrag
- Rechnungsbelege, sind spätestens 2 Monate nach Ausstellung einzureichen. Rechnungsbelege mit Ausstellungsdatum Dezember sind spätestens bis 31. Januar des Folgejahres einzureichen.

Für die Beschaffung von Materialien für die Gruppenarbeit (z.B. Werk- und Bastelmaterial, Fachliteratur, Tischspiele, Mediengeräte) wird ein Zuschuss in Höhe von 30 % der als notwendig anerkannten Kosten, jedoch nicht mehr als 200 € jährlich gewährt.

4.7 Größere Anschaffungen

In der Jugendarbeit typische Anschaffungen ab einem Investitionsbetrag in Höhe von 800 € (z.B. Tischkicker, Billardtisch, Tischtennisplatte) können je Antragsteller nur einmal im Jahr bezuschusst werden. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der aufgewandten Kosten, jedoch nicht mehr als 1.500 €. Über strittige bzw. unklare Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

5. Förderung von Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte der Jugendförderung bei den Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden

Grundlage der Förderung ist die Konzeption zur kommunalen Jugendarbeit im Landkreis Germersheim (siehe Anlage).

Gefördert werden als Fachkräfte:

Studienabschluss als Bachelor of Arts, Studiengang Soziale Arbeit bzw. Dipl. Sozialarbeiter/innen, Dipl. Sozialpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung oder Dipl. Pädagogen/innen.

In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Jugendamtes:

Staatlich anerkannte Erzieher/innen mit Berufserfahrung in der Jugendarbeit, Fachhochschul- und Hochschulabsolvent/innen mit Studienabschluss in einem einschlägigen Fachgebiet.

Voraussetzung der Förderung

Die Verbandsgemeinde bzw. verbandsfreie Gemeinde ist Trägerin der Maßnahme. Nach Abstimmung mit dem Jugendamt kann die Trägerschaft der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde auch von Trägern der freien Jugendhilfe übernommen werden. Gefördert werden Voll- bzw. Teilzeitstellen, die zusammen 1,5 Vollzeitstellen ergeben. Stundenreduzierungen sind nur in Absprache mit dem Jugendamt möglich.

Sind diese sowie die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, gewährt die Kreisverwaltung einen Zuschuss zu den Personalkosten von 50 % je Fachkraft entsprechend bis zu S 11, Stufe 6 TVöD-SuE. Bei Einstellung einer weiteren Fachkraft in Voll- bzw. Teilzeit gewährt die Kreisverwaltung einen pauschalen Zuschuss zu den Personalkosten von 5.113 € bzw. 2.556 €.

Die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden, die Personalkostenzuschüsse erhalten, verpflichten sich, die schriftlich vereinbarten Aufgaben gem. SGB VIII durchzuführen und die arbeitstechnischen Rahmenbedingungen zu garantieren.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01. des folgenden Haushaltsjahres beim Jugendamt vorzulegen zusammen mit dem Jahresbericht vorzulegen.

Die Kreisverwaltung gewährt Abschlagszahlungen, die sich am tatsächlichen Bedarf orientieren.

6. Förderung der Errichtung von Jugendräumen und Jugendheimen

Der Landkreis Germersheim fördert im Rahmen der Jugendförderung den Bau, die Anmietung oder den Erwerb und die Ausstattung von Jugendräumen und Jugendheimen nach Maßgabe des Haushaltsplanes und dieser Richtlinien.

Gefördert werden Neu- und Umbaumaßnahmen, die Anmietung oder der Erwerb eines Gebäudes zur Deckung eines längerfristigen Bedarfs, sowie größere Instandsetzungen, soweit diese zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit dieser Räumlichkeiten erforderlich sind.

Nicht gefördert werden Aufwendungen,

- die dem laufenden Bauunterhalt dienen und
- die der Grundstücksbeschaffung bei Neubauten, den Baunebenkosten, Flächenbegrünung, Außenanlagen, sowie den Erschließungskosten (z.B. Wasser und Elektrizität) zuzurechnen sind.

Ferner wird die Erstausrüstung von Jugendräumen und Jugendheimen gefördert.

1. Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag in Form eines Zuschusses. Über den Antrag entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
2. Zuschüsse werden nur öffentlich anerkannten Trägern der außerschulischen Jugendbildung sowie Gemeinden und Verbandsgemeinden gewährt.
3. Die Träger müssen sich verpflichten, die Einrichtung mindestens 10 Jahre für Zwecke der Jugendförderung zur Verfügung zu halten. Bei der Anmietung soll ein Mietvertrag auf 10 Jahre geschlossen werden. Wird vor Ablauf der 10 Jahre anstatt des angemieteten Gebäudes ein Gebäude erworben oder erbaut, das im Sinne dieser Richtlinien zuschussfähig ist, wird der bis dahin geleistete Zuschuss mit dem zu gewährenden verrechnet.
4. a) Der Zuschuss beträgt für Baumaßnahmen, bzw. Erwerb 50 % der zuschussfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 € und für die Erstausrüstung 50 % der zuschussfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 2.500 €. Der Zuschuss beträgt für den Mietzins 50 %, jedoch höchstens 1.000 € jährlich. Die Höchstförderungsdauer beträgt 10 Jahre.
b) Zusätzlich wird ein Zuschuss in Höhe von 50% der zuschussfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 10.000 € (für Umbau- und Neubaumaßnahmen anlässlich barrierefreier Zugänge gewährt, wie z.B. Rampenanbau, Türverbreiterungen, Aufzug, Behindertentoilette, etc.
5. Der Zuschussantrag für Baumaßnahmen ist spätestens bis zum 1. Juli des der voraussichtlichen Ausführung der Maßnahme vorangehenden Jahres vorzulegen. Dem Zuschussantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine Baubeschreibung mit einem Planungsentwurf
 - ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan

Über den Zuschussantrag für die Erstausrüstung von Jugendräumen wird in der nächstmöglichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses entschieden. Vor der Bewilligung des beantragten Zuschusses darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen bzw. Einrichtungsgegenstände dürfen noch nicht angeschafft worden sein.

6. Ausnahmsweise kann durch die Verwaltung des Jugendamtes einem vorzeitigen Baubeginn, bzw. dem Abschluss eines Mietvertrages zugestimmt werden, sofern es sich um einen dringenden Antrag handelt, dessen Erledigung nicht ohne schwerwiegenden Nachteil für den Antragsteller bis zu der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses, in der über den Antrag entschieden werden darf, aufgehoben werden kann.
7. Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Baumaßnahme, bzw. nach dem Erwerb ist der Schlussverwendungsnachweis vorzulegen. Bei der Anmietung ist jährlich ein Nachweis über geleistete Mietzahlungen vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt kann beauftragt werden, diese Nachweise zu überprüfen.
8. Die Auszahlung bei Baumaßnahmen und Erwerb kann in Form von Abschlagszahlungen erfolgen, der Endbetrag erfolgt erst nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises. Bei der Anmietung erfolgt die Auszahlung durch einen einmaligen Betrag am Ende des Kalenderjahres.
9. Für die Erstattung des Zuschusses gilt Nr. 9 der "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände" (AN Best-K) in der jeweils geltenden Fassung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Kreistages am 18.03.2024 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Germersheim, den 18.03.2024



Dr. Fritz Brechtel, Landrat